

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag

Teil I Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger bzw. das Basisinformationsblatt und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen der Teilvermögen. Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, in den wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger bzw. im Basisinformationsblatt oder im Fondsvertrag enthalten sind.

1. Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen

1.1 Allgemeine Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen

PF Pension ist in die folgenden Teilvermögen unterteilt, wobei deren im Namen erwähnte Zahlen die auf einer konsolidierten Basis betrachteten langfristigen durchschnittlichen Werte der prozentualen Aktienanteile pro Teilvermögen anzeigen, wobei allfällige Immobilienfondsanteile bei den langfristigen durchschnittlichen Werten der prozentualen Aktienanteile nicht mitberücksichtigt werden. Abweichend davon zeigt bei dem Teilvermögen - **ESG 100 Fund** die im Namen erwähnte Zahl den auf einer konsolidierten Basis betrachteten maximalen Wert des prozentualen Aktienanteils an.

- **ESG 25 Fund**
- **ESG 50 Fund**
- **ESG 75 Fund**
- **ESG 100 Fund**

Der Fondsvertrag wurde von der Fondsleitung mit Zustimmung der Depotbank aufgestellt und erstmals von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA 2021 genehmigt. Im Rahmen der Auswahl der Anlagen der Teilvermögen beachtet die Fondsleitung die jeweils für Finanzanlagen von Vorsorgeeinrichtungen geltenden Anlagevorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und seiner Ausführungsverordnungen, zurzeit insbes. Art. 54 ff. der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2). Die Fondsleitung hält die Vorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und dessen Verordnungen (BVV 2 und 3) ein. Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen des Kollektivanlagerechts und die Bestimmungen des Fondsvertrags. Für die Teilvermögen - **ESG 50 Fund**, - **ESG 75 Fund** und - **ESG 100 Fund** weicht der Aktienanteil in Anwendung von Art 50 Abs. 4 BVV 2 von demjenigen gemäss Art. 55 Bst. b BVV 2 ab.

1.2 Für die Teilvermögen relevante Steuervorschriften

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für das entsprechende Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger¹ mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Der von Teilvermögen zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Die separat ausgewiesenen/ausgeschütteten Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer. In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Im Ausland domizilierte Anleger können die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern.

Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Anteilen an Teilvermögen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

Die Teilvermögen haben den folgenden Steuerstatus: Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch)

Diese Teilvermögen qualifizieren für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldendes Finanzinstitut.

FATCA

Die Teilvermögen sind bei den US-Steuerbehörden als Registered Deemed-Compliant Financial Institution unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471–1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, «FATCA») registriert.

1.3 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. April bis 31. März.

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

1.4 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist Ernst & Young AG, Basel.

1.5 Anteile

Die Anteile sind auf den Inhaber lautend.

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt. Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Die Teilvermögen sind nicht in Anteilsklassen unterteilt.

1.6 Kotierung und Handel

Die Anteile werden nicht kotiert. Anteile an Teilvermögen werden täglich ausgegeben und zurückgenommen.

1.7 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen

Anteile der Teilvermögen werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten inkl. 24. Dezember, Neujahr inkl. 31. Dezember, Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind bzw. 50% oder mehr der Anlagen des Teilvermögens nicht adäquat bewertet werden können oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrages vorliegen. Die PostFinance AG, die Fondsleitung und die Depotbank sind berechtigt, nach freiem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 13.30 Uhr an einem Bankwerktag (Auftragstag) bei der Depotbank erfasst worden sind (Cut-off-Zeit), werden auf der Basis des am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) berechneten Nettoinventarwerts abgewickelt. Für bei Vertreibern im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Depotbank frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können beim jeweiligen Vertreter in Erfahrung gebracht werden. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward-Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund von Schlusskursen oder, wenn diese nach Ansicht der Fondsleitung nicht den angemessenen Marktwert wiedergeben, zu den zum Zeitpunkt der Bewertung zuletzt verfügbaren Kursen berechnet. Erweist sich aufgrund besonderer Umstände eine Bewertung nach Massgabe der vorstehenden Regel als undurchführbar oder ungenau, ist die Fondsleitung berechtigt, andere allgemein anerkannte und überprüfbare Bewertungskriterien anzuwenden, um eine angemessene Bewertung des Nettovermögens der Teilvermögen zu erzielen. Der Ausgabepreis entspricht dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert, zuzüglich der Ausgabekommission. Die Höhe der Ausgabekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 1.11.4 ersichtlich.

Der Rücknahmepreis entspricht dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert, abzüglich der Rücknahmekommission. Die Höhe der Rücknahmekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 1.11.4 ersichtlich.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die dem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen im Durchschnitt erwachsen, werden durch die Anwendung des Swinging Single Pricing gedeckt. Falls an einem Auftragstag die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen eines Teilvermögens zu einem Netto-

vermögenszufluss bzw. -abfluss führt, wird der Bewertungs-Nettoinventarwert des Teilvermögens erhöht bzw. reduziert (Swinging Single Pricing). Die maximale Anpassung beläuft sich auf 2% des Bewertungs-Nettoinventarwertes. Berücksichtigt werden die Nebenkosten (Geld/Brief-Spannen, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben usw.), die aus der Anlage des einbezahlten Betrags bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Bewertungs-Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegung zu einem Anstieg der Anzahl Anteile des Teilvermögens führt. Die Anpassung resultiert in einer Verminderung des Bewertungs-Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegung einen Rückgang der Anzahl der Anteile bewirkt. Der unter Anwendung des Swinging Single Pricing ermittelte Nettoinventarwert ist somit ein gemäss dem 1. Satz dieser Ziffer modifizierter Nettoinventarwert. Die Fondsleitung kann, anstelle der oben erwähnten durchschnittlichen Nebenkosten bei der Anpassung auch die tatsächliche Höhe der Nebenkosten berücksichtigen, sofern dies unter Berücksichtigung der relevanten Umstände (z.B. Höhe des Betrags, allgemeine Marktsituation, spezifische Marktsituation für die betreffende Anlageklasse) im Ermessen der Fondsleitung angemessen erscheint. Die Anpassung kann in einem solchen Fall höher oder tiefer als die durchschnittlichen Nebenkosten ausfallen. In den in § 17 Ziff. 4 genannten sowie in sonstigen ausserordentlichen Fällen kann, sofern dies nach Ansicht der Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger geboten ist, zudem der Höchstwert von 2% des Bewertungs-Nettoinventarwerts überschritten werden. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Überschreitung unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den bestehenden und neuen Anlegern mit.

Der Ausgabe- und Rücknahmepreis wird auf CHF 0.01 gerundet. Die Zahlung erfolgt jeweils spätestens 3 Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag (Valuta max. 3 Tage).

Die Anteile können ausschliesslich in einem Depot von PostFinance oder einem ihrer Verkaufskanäle verwahrt werden.

1.8 Verwendung der Erträge

Der Nettoertrag der Teilvermögen wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

1.9 Anlageziel und Anlagepolitik des Anlagefonds

1.9.1 Nachhaltigkeit

Der Vermögensverwalter definiert Nachhaltigkeit als die Fähigkeit, die Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Faktoren (ESG-Faktoren) von Geschäftspraktiken zu nutzen, um Gelegenheiten zu generieren und Risiken zu mindern, die zur langfristigen Performance von Emittenten beitragen («Nachhaltigkeit»). Der Vermögensverwalter vertritt die Ansicht, dass durch die Berücksichtigung dieser Faktoren eine fundiertere Investitionsentscheidung getroffen wird.

Nachhaltigkeitsansätze

In Bezug auf nachhaltige Anlagen können nachfolgend aufgeführte **Nachhaltigkeitsansätze**, oder eine Kombination davon, genutzt werden:

ESG-Integration

Die ESG-Integration wird durch die Berücksichtigung wesentlicher ESG-Risiken als Teil des Research Prozesses umgesetzt. Für Anlagen wird bei diesem Prozess das «ESG Material Issues Fra-

mework» (Wesentliche ESG-Themen) des Vermögensverwalters verwendet, das die finanziell relevanten Faktoren identifiziert, die sich auf Investitionsentscheidungen auswirken können. Die Identifikation von ESG Faktoren als finanziell relevante Faktoren führt dazu, dass sich Analysten auf Nachhaltigkeitsfaktoren konzentrieren, die sich auf die Investitionsrendite auswirken können. Zudem kann die ESG-Integration Möglichkeiten für das Engagement zur Verbesserung des ESG-Risikoprofils aufzeigen und dadurch die potenziell negativen Auswirkungen von ESG-Problemen auf die finanzielle Performance der Anlage mildern.

Der Vermögensverwalter verwendet ein System, das interne und/oder externe ESG-Datenquellen nutzt, um Anlagen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Externe Datenquellen sind insbesondere die ESG Research und ESG Datenanbieter MSCI ESG Research und Sustainalytics für allgemeine ESG Daten wie z.B. ESG Ratings, ESG Scores, Geschäftspraktiken, Treibhausgasemissionen, die um externe ESG Spezialdatenanbieter wie z.B. ISS Ethix für kontroverse Waffen ergänzt werden können. Die Analyse der wesentlichen Nachhaltigkeits-/ESG-Themen kann viele verschiedene Aspekte wie etwa die folgenden umfassen: CO₂-Fussabdruck, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Kundenbehandlung und Unternehmensführung.

Der Vermögensverwalter berücksichtigt die **ESG-Integration** bei der Allokation in zugrundeliegende Strategien, einschliesslich der Zielfonds. Im Falle von durch den Vermögensverwalter verwaltete Strategien identifiziert der Vermögensverwalter ESG-integrierte Vermögenswerte auf der Grundlage des oben beschriebenen Research Prozesses zur **ESG-Integration**.

Für Anlagen in passive oder regelbasierte Strategien werden ähnliche Nachhaltigkeitskriterien angewandt, ohne jedoch die Datenanbieter und -quellen oder die genaue Operationalisierung der Kriterien vorzugeben. Der Vermögensverwalter bewertet dabei die passiven oder regelbasierten Strategien, um sicherzustellen, dass sie den UBS Nachhaltigkeits-Standards entsprechen. Für Anlagen in Strategien von externen Vermögensverwaltern werden ähnliche Nachhaltigkeitskriterien angewandt, ohne jedoch die Datenanbieter und -quellen oder die genaue Operationalisierung der Kriterien vorzugeben. Der Vermögensverwalter bewertet dabei die Strategien von externen Vermögensverwaltern, um sicherzustellen, dass sie den UBS Nachhaltigkeits-Standards entsprechen.

Siehe weiter unten für eine Beschreibung der vom Vermögensverwalter definierten Kategorie Sustainability Focus Fonds.

Ausschlüsse (Negatives Screening)

Wenn die Teilvermögen in aktiv gemanagte Sustainability Focus Fonds oder Strategien des Vermögensverwalters investieren, nutzen sie Ausschluss-Richtlinien. Diese umfassen insbesondere Unternehmen, die im Bereich der Produktion von kontroversen Waffen, der Kohleförderung und darauf basierender Energieproduktion, sowie der Förderung von Ölsand und Gas tätig sind, sowie Unternehmen, auf die weitere, für relevant erachtete Ausschlusskriterien zutreffen. Zur Identifizierung von Unternehmen, die in der Produktion von kontroversen Waffen tätig sind, werden Daten eines externen Beraters verwendet (ISS Ethix – www.issgovernance.com/esg/screening/#controversial-weapons). Der externe Berater liefert Daten für eine Screening-Liste aus Unternehmen, die an der Fertigung, dem Verkauf oder dem Vertrieb beteiligt sind.

Die Beschränkungen des Anlageuniversums, die für alle aktiv verwalteten Teilvermögen gelten, sowie die jeweils gültigen Ausschlusskriterien und Schwellenwerte sind öffentlich verfügbar und werden regelmässig aktualisiert und sind in der Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik «Sustainability Exclusion Policy» festge-

halten: www.ubs.com/global/en/asset-management/investment-capabilities/sustainability.html.

Aufgrund der Multi-Asset-Fondsstruktur wird der SVVK-ASIR (vgl. Definition unten) -Ausschluss nur bei Schweizer Ziel-fonds-Strategien hingegen der Ethix-Ausschluss (vgl. Definition unten) bei allen Zielfonds-Strategien angewendet. Weitere Informationen zur «Fund-of-Funds»-Struktur sind dem Prospekt unter Ziff. 1.16 zu entnehmen.

Ethix: Es werden keine Investitionen in Emittenten getätigt, die von den Ausschluss-Richtlinien des Vermögensverwalters erfasst werden (Ausschlusskriterien) wie beispielsweise Produktion von kontroversen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, biologische, chemische oder Atomwaffen). Zur Identifizierung solcher Unternehmen werden Daten eines externen Beraters verwendet (ISS Ethix – www.issgovernance.com/esg/screening/#controversial-weapons).

SVVK-ASIR: Die Teilvermögen dürfen grundsätzlich nicht in Effekten von Unternehmen und Staaten investieren, welche in der vom «Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen» («SVVK-ASIR») veröffentlichten Empfehlungsliste (siehe unter: www.svvk-asir.ch) zum Ausschluss enthalten sind. Anpassungen des Portfolios an diese Liste werden vorbehaltlich geeigneter Marktkonditionen, Umsetzbarkeit (z.B. Marktliquidität oder Sanktionen) möglichst zeitnah nachvollzogen.

Best-in-Class-Ansatz

Strategien oder Zielfonds, die vom Vermögensverwalter als ESG-Leader-Aktien oder ESG-Leader-Anleihen klassifiziert werden investieren derart, dass das «Anlagengewichtete» Nachhaltigkeitsprofil des Teilvermögens, basierend auf Daten und Analysen interner oder anerkannter externer Datenanbieter, verglichen mit einem traditionellen Massstab überdurchschnittlich ist.

- ESG-Leader-Aktien: Aktien von Unternehmen, die mit einer Reihe kritischer ESG-Probleme bereits heute besser umgehen und ESG-Chancen besser nutzen als ihre Wettbewerber.
- ESG-Leader-Anleihen: Anleihen von Unternehmen, die mit einer Reihe kritischer ESG-Probleme bereits heute besser umgehen und Chancen besser nutzen als ihre Wettbewerber.
- Anteile kollektiver Kapitalanlagen, die einen Ansatz verfolgen, der das Nachhaltigkeitsprofil des jeweiligen Teilvermögens im Vergleich zu einer Benchmark ohne ESG Anspruch (broad market index/reference) verstärkt.
- «Best in Progress» ist Teil des Best-in-Class Ansatzes. Strategien oder Zielfonds, die vom Vermögensverwalter als ESG-Verbesserungs-Aktien («Best in Progress») klassifiziert werden, investieren derart, dass sie quantitative und qualitative Kriterien, insb. ESG Ratings oder ESG Scores in einer Zeitraumbetrachtung zur Festlegung der Anlagen nutzen. Entsprechend wird weniger das aktuelle Nachhaltigkeitsprofil betrachtet, sondern primär auf solche Unternehmen abgestellt, deren Nachhaltigkeitsprofil sich im Zeitverlauf verbessert.

Im Unterschied zum **E-Tilting-Ansatz** (vgl. Ausführungen unten) werden beim **Best-in-Class Ansatz** Unternehmen mit schlechtem ökologischem Profil überwiegend aus dem Portfolio ausgeschlossen (anstelle einer Untergewichtung wie beim E-Tilting).

Stewardship (Active Ownership)

Eine Kombination von Engagement und Stimmrechtsausübung (Voting) ist für Strategien oder Zielfonds, die überwiegend Beteiligungswertpapiere/Aktien enthalten, anwendbar. Soweit möglich, kommt bei allen Strategien oder Zielfonds, die vom Vermögensverwalter als Sustainability Focus Fonds katego-

riert werden, ein aktives Engagement von Unternehmen zum Tragen, um identifizierte ESG-Risiken und -Chancen im direkten Dialog zielgerichtet zu adressieren.

Teilvermögen bei denen nur Voting anwendbar ist:

- ESG 25 Fund
- ESG 50 Fund

Teilvermögen bei denen Engagement und Voting anwendbar ist:

- ESG 75 Fund
- ESG 100 Fund

Engagement-Programm: Das Engagement-Programm zielt darauf ab, Unternehmen zu priorisieren/auszuwählen, bei denen der Vermögensverwalter bestimmte Vorbehalte hat oder Themen zu bestimmten ESG-Faktoren aufgreifen möchte. Diese Unternehmen werden mit einem top-down Ansatz gemäß unseren Prinzipien, wie in der Global Stewardship Policy beschrieben, aus dem ganzen Universum der Unternehmen ausgewählt, in die der Vermögensverwalter investiert. Ein Priorisierungsprozess bestimmt, ob und wann ein Engagement mit einem Unternehmen notwendig ist. Falls ein Unternehmen für das Engagement-Programm ausgewählt wird, wird der Engagement-Dialog für mindestens zwei Jahre ausgeübt. Dies ist kein Hinweis darauf, dass in Bezug auf Unternehmen in diesem Portfolio in einem bestimmten Zeitraum ein Engagement zu bestimmten Vorbehalten des Vermögensverwalters oder ESG-Themen stattgefunden hat oder dass die Unternehmen in diesem Portfolio mit der Absicht ausgewählt wurden, sich aktiv zu engagieren. Informationen zu der Auswahl der Unternehmen, den Engagement-Aktivitäten, dem Priorisierungsprozess und dem Verständnis von Vorbehalten des Vermögensverwalters sowie ESG-Themen können dem Stewardship Annual Report des Vermögensverwalters entnommen werden. Die Global Stewardship Policy sowie der Stewardship Annual Report sind abrufbar unter www.ubs.com/global/en/assetmanagement/capabilities/sustainable-investing.html.

Stimmrechtsausübung (Voting): Die Fondsleitung wird Stimmrechte, basierend auf den Grundsätzen, die in der dedizierte Richtlinie zum Abstimmverhalten (Proxy Voting – Summary Principle & Standards) dargelegt sind, aktiv ausüben (www.ubs.com/global/en/asset-management/investment-capabilities/white-labelling-solutions/fund-management-company-services.html). Zwei grundlegende Ziele werden dabei verfolgt:

1. Handeln im besten finanziellen Interesse der Anleger, um den langfristigen Wert der Anlagen zu steigern.
2. Förderung von Best Practice in Management- und Aufsichtsgremien sowie von Nachhaltigkeitspraktiken.

Dies ist kein Hinweis darauf, dass in Bezug auf Unternehmen, die von einem Teilvermögen gehalten werden, in einem bestimmten Zeitraum eine Abstimmung über nachhaltigkeitsbezogene Themen stattgefunden hat. Informationen über die Stimmrechtsausübung bei bestimmten Unternehmen können bei der Fondsleitung verlangt werden. Die Fondsleitung kann sich bei der Stimmrechtsausübung von einem auf diesen Bereich spezialisierten Unternehmen bzw. anderer von diesen kontrollierten Unternehmen mittels Stimmrechtsempfehlungen und sonstigen administrativen Dienstleistungen beraten und unterstützen lassen.

Andere: Strategien oder Zielfonds, die vom Vermögensverwalter als **E-Tilting/ESG Tilting** kategorisiert werden, berücksichtigen Investitionsrisiken in Bezug auf Klimaveränderungen. **E-Tilting/ESG Tilting** ist eine moderne Art der Indexierung und wurde u.a. entwickelt, um die Bedürfnisse von Anlegern zu erfüllen, die ihr Engagement im Bereich Umwelt innerhalb der ESG-Faktoren verbessern und gleichzeitig ein breites und diversifiziertes Universum zum Investieren beibehalten möchten. Durch die Umgewichtung von Standard-Marktkapitalisierungsgewichtungen (Index) auf der Grundlage bestimmter Umweltkennzahlen und damit durch die Abkehr von Standardmarktkapitalisierungsgewichten erhöhen E-Tilted / ESG-Tilted-Lösungen das Engagement bei Unternehmen und Emittenten, die im Vergleich zu traditionellen Indizes bessere Umwelteigenschaften aufweisen, während sie ein breites und diversifiziertes Anlageuniversum beibehalten. Im Unterschied zu einem **Best-in-Class-Ansatz**, verbleiben Unternehmen mit schlechterem ökologischen Profil (im Vergleich zum gewichteten Durchschnittswert angewandter Umwelt-Kennzahlen des Referenzindex, wie z.B. der CO₂-Intensität) im Portfolio. Sie werden jedoch untergewichtet im Vergleich zu ihrem Gewicht im Referenzindex.

«- ESG 25 Fund»

Anlageklasse	Anteil	Traditioneller, nicht nachhaltiger Referenzindex
Swiss Bonds	39%	SBI AAA-BBB (Total Return)
Global Bonds hedged CHF	19%	Bloomberg Global Aggregate ex CH (hedged CHF)
EM Bonds hedged CHF	7%	70% JPMorgan EMBI Global Diversified (hedged CHF) und 30% JPMorgan CEMBI Broad Diversified (hedged CHF)
Swiss Equity	7%	SPI (Total Return)
Global Equity	8%	MSCI World ex CH Index (net div. reinv.)
Global Equity hedged CHF	6%	MSCI World ex CH Index (hedged CHF) (net div. reinv.)
EM Equity	4%	MSCI Emerging Market Index (net div. reinv.)
Swiss Real Estate	10%	SXI Real Estate Funds Broad (Total Return)

«- ESG 50 Fund»

Anlageklasse	Anteil	Traditioneller, nicht nachhaltiger Referenzindex
Swiss Bonds	20%	SBI AAA-BBB (Total Return)
Global Bonds hedged CHF	13%	Bloomberg Global Aggregate ex CH (hedged CHF)
EM Bonds hedged CHF	7%	70% JPMorgan EMBI Global Diversified (hedged CHF) und 30% JPMorgan CEMBI Broad Diversified (hedged CHF)
Swiss Equity	14%	SPI (Total Return)
Global Equity	17%	MSCI World ex CH Index (net div. reinv.)
Global Equity hedged CHF	11%	MSCI World ex CH Index (hedged CHF) (net div. reinv.)
EM Equity	8%	MSCI Emerging Market Index (net div. reinv.)
Swiss Real Estate	10%	SXI Real Estate Funds Broad (Total Return)

«- ESG 75 Fund»

Anlageklasse	Anteil	Traditioneller, nicht nachhaltiger Referenzindex
Swiss Bonds	7%	SBI AAA-BBB (Total Return)
Global Bonds hedged CHF	4%	Bloomberg Global Aggregate ex CH (hedged CHF)
EM Bonds hedged CHF	4%	70% JPMorgan EMBI Global Diversified (hedged CHF) und 30% JPMorgan CEMBI Broad Diversified (hedged CHF)
Swiss Equity	20%	SPI (Total Return)
Global Equity	13%	MSCI World ex CH Index (net div. reinv.)
Global Equity hedged CHF	30%	MSCI World ex CH Index (hedged CHF) (net div. reinv.)
EM Equity	12%	MSCI Emerging Market Index (net div. reinv.)
Swiss Real Estate	10%	SXI Real Estate Funds Broad (Total Return)

«- ESG 100 Fund»

Anlageklasse	Anteil	Traditioneller, nicht nachhaltiger Referenzindex
Swiss Equity	27%	SPI (Total Return)
Global Equity	9%	MSCI World ex CH Index (net div. reinv.)
Global Equity hedged CHF	48%	MSCI World ex CH Index (hedged CHF) (net div. reinv.)
EM Equity	16%	MSCI Emerging Market Index (net div. reinv.)

Die Nachhaltigkeit von Anlageinstrumenten im Anlageuniversum des jeweiligen traditionellen, nicht nachhaltigen Referenzindex (weitere Details zu der Zusammensetzung sind der vorstehenden Tabelle zu entnehmen) wird durch eine vom jeweiligen Index-Anbieter bzw. deren Tochtergesellschaften erstellte Bewertung mit einem ESG-Score der unabhängigen Datenanbieter zwischen 0 bis höchstens 10 (typischerweise) charakterisiert. Der ESG-Score wird zugleich einem Buchstabenrating (Letter rating) von CCC bis höchstens AAA zugeordnet.

Bei der Zusammenstellung des Portfolios der Teilvermögen erhöht der Vermögensverwalter im Zuge der Portfoliokonstruktion den anteilsgewichteten ESG-Score der Teilvermögen gegenüber dem des jeweiligen traditionellen, nicht nachhaltigen Referenzindex, welcher kein explizites Nachhaltigkeitsziel verfolgt. Der Umfang der Verbesserung des anteilsgewichteten ESG-Score ist dabei vom gewichteten ESG-Durchschnittsrating der Bestandteile des traditionellen, nicht nachhaltigen Referenzindex zum Zeitpunkt der Berechnung abhängig. Je tiefer das ESG-Durchschnittsrating der Bestandteile des traditionellen, nicht nachhaltigen Referenzindex desto grösser die prozentuale Verbesserung des gewichteten ESG-Score des jeweiligen Teilvermögens und umgekehrt. Der Vermögensverwalter wählt bei der Zusammenstellung des Portfolios die Anlageinstrumente unter anderem mit dem Ziel aus, dass der gewichtete ESG-Score höher ist als der gewichtete ESG-Score des jeweiligen traditionellen, nicht nachhaltigen Referenzindex.

Gleichzeitig wird das Portfolio des jeweiligen Teilvermögens so zusammengestellt, dass dieses gemessen an CO₂-Kennzahlen des jeweiligen Index-Anbieters bzw. deren Tochtergesellschaften gegenüber dem jeweiligen traditionellen, nicht nachhaltigen Referenzindex, eine tiefere gewichtete durchschnittliche CO₂-

Intensität (WACI) ausweist. Der CO₂-Intensität ist definiert als CO₂-Ausstoss in Tonnen / Umsatz des betreffenden Unternehmens bzw. Emittenten (WACI). Der CO₂-Ausstoss in Tonnen wird aufgrund der durch den jeweiligen Index-Anbieter bzw. deren Tochtergesellschaften ermittelten und zur Verfügung gestellten Emissionswert von Unternehmen in den zwei Bereichen «Scope 1» (direkte Freisetzung klimaschädlicher Gase im eigenen Unternehmen) und «Scope 2» (indirekte Freisetzung klimaschädlicher Gase durch Energielieferanten des Unternehmens) bestimmt.

Für die Beurteilung der Nachhaltigkeit werden vor allem Daten und Analysen anerkannter externer Datenanbieter herangezogen. Externe Datenanbieter sind insbesondere die ESG Research und ESG Datenanbieter MSCI ESG Research (www.msci.com/research/esg-research) für allgemeine ESG Daten wie z.B. ESG Ratings, ESG Scores, Geschäftspraktiken und Trucost (www.spglobal.com/esg/trucost) für Treibhausgasemissionen, die durch externe ESG Spezialdatenanbieter wie z.B. ISS Ethix für kontroverse Waffen ergänzt werden können. Die Analyse von Nachhaltigkeits-/ESG-Kriterien kann unter anderem folgende Aspekte umfassen: Umwelt, Mitarbeiter und Lieferanten, Käufer und Kunden, Management. In denjenigen Fällen, wo tatsächliche oder spezifische ESG-Daten oder Analysen nicht verfügbar sind, können auch Schätzungen und Annäherungen sowie weitere geeignete ESG Datenanbieter benutzt werden.

Für Anlagen in Strategien von externen Vermögensverwaltern werden ähnliche Nachhaltigkeitskriterien angewandt, ohne jedoch die Datenanbieter und -quellen oder die genaue Operationalisierung der Kriterien vorzugeben.

Der Vermögensverwalter bewertet dabei die Strategien von externen Vermögensverwaltern, um sicherzustellen, dass sie den UBS Nachhaltigkeits-Standards entsprechen, und ist um einen aktiven Dialog bestrebt, um externe Vermögensverwalter im Laufe der Zeit auf ein mit dem UBS Ansatz gleichwertiges Niveau zu bringen.

Bei der Bewertung dieser Strategien achtet der Vermögensverwalter besonders auf die vorhandenen Ressourcen der externen Vermögensverwalter im Bereich ESG, wie zum Beispiel die Qualität des Teams von Research- und Investmentmitarbeitern, die sich den ESG-Themen widmen, Erfahrung der einzelnen Mitarbeiter im Nachhaltigkeitsbereich, verwendete Analyse- und Research-Tools zur Bewertung der ESG-Risiken von Unternehmen, oder der Anlageprozess hinsichtlich der Berücksichtigung der ESG-Risiken bei der Portfoliokonstruktion.

Der Vermögensverwalter vergleicht gegebenenfalls die Nachhaltigkeitsansätze der externen Vermögensverwalter mit den eigenen Nachhaltigkeitsansätzen, um eine zusätzliche Perspektive auf die Fähigkeit der externen Vermögensverwalter zu erhalten, ihre erklärten Nachhaltigkeitsziele tatsächlich zu erreichen.

Sustainability Focus Funds

Teilvermögen, die vom Vermögensverwalter gemäss ihrer Anlagepolitik (§ 8) als «Sustainability Focus Fonds» kategorisiert werden, verfolgen einzelne oder mehrere spezifische Nachhaltigkeitsziele und haben ein spezifisches ESG Merkmal bzw. Nachhaltigkeitsziel, das in ihrer Anlagepolitik definiert ist. Siehe: www.ubs.com/global/en/asset-management/investment-capabilities/sustainability.html.

Sustainability Focus Fonds verwenden die ESG-Integration und definieren verbindliche Mindeststandards bzgl. möglicher identifizierter erhöhter ESG Risiken in der Portfoliokonstruktion. Die jeweilige ESG-Kategorisierung des Vermögensverwalters ist im Anlageziel der betroffenen Teilvermögen aufgeführt.

Erläuterung zu den Anlagen, die nicht den Nachhaltigkeitsanforderungen entsprechen

Während der Vermögensverwalter nachhaltige Investitionen anstrebt, ist er möglicherweise für bis zu 20% des Vermögens nicht in der Lage, die Nachhaltigkeitskriterien für gewisse Instrumente anzuwenden aufgrund fehlender Daten, fehlender methodischer Standards oder mangelnder Marktliquidität, wie zum Beispiel im Falle von Rohstoffen, alternativer Anlagen (z.B. Immobilien), Aktien- oder Anleihen-Futures. Für Anlagen in Strategien von externen Vermögensverwaltern werden ähnliche Nachhaltigkeitskriterien angewandt, ohne jedoch die Datenanbieter und -quellen oder die genaue Operationalisierung der Kriterien vorzugeben. Der Vermögensverwalter bewertet dabei die Strategien von externen Vermögensverwaltern, um sicherzustellen, dass sie den UBS Nachhaltigkeits-Standards entsprechen. Falls der Vermögensverwalter der Ansicht ist, dass die Strategien der externen Vermögensverwalter noch nicht oder nicht ausnahmslos dem UBS Nachhaltigkeits-Standard entsprechen, kann er dennoch im Rahmen der 20% Grenze in solche nicht-nachhaltige Anlagen investieren. Zudem sind Indexderivate und/oder Anlageprodukte, die einen Index (inkl. ETF) replizieren, zwecks effizienter Umsetzung der Anlagepolitik – namentlich zum Management von Geldflüssen im Kontext von Fondsanteilszeichnung und -rücknahme und/oder zum Umsetzen einer taktischen Anlageentscheidung, zu der Direktanlagen gar nicht und/oder nur unter unverhältnismässig hohen Transaktionskosten und/oder nur unter unverhältnismässig langer Transaktionszeit eingesetzt werden können, zulässig.

Passiv verwaltete Zielfonds, die nicht als UBS Sustainability Focus Fonds kategorisiert wurden, sind zur Abdeckung bestimmter Assetklassen zulässig, wenn keine geeigneten als Sustainability Focus klassifizierten Zielfonds zur Verfügung stehen. In jedem Fall dürfen diese Produkte nicht zur Umgehung der Ausschlusskriterien verwendet werden. Die übrige Allokation in andere aktiv verwaltete Zielfonds entspricht den Kriterien der **ESG-Integration**.

ESG-Risiken

Da die Auswahl der Anlagen teilweise in Abhängigkeit von externen Datenanbietern erfolgt, kann dies ein zusätzliches Risiko für die Investoren darstellen, da Nachhaltigkeitsdaten zu wesentlichen Teilen von qualitativen Einschätzungen der herangezogenen externen ESG-Datenanbietern geprägt sind, die bei Vorliegen gleicher objektiver Sachverhalte zu unterschiedlichen Einschätzungen des Nachhaltigkeitsniveaus über die externen ESG Datenanbieter hinweg führen kann. Da derzeit noch kein übergreifend akzeptierter Bewertungsmaßstab für Nachhaltigkeitsniveaus existiert, kann eine inkorrekte Einschätzung der Nachhaltigkeitsniveaus und damit eine suboptimale Konstruktion der den passiven Teilvermögen zu Grunde liegenden Nachhaltigkeitsbenchmarks nicht ausgeschlossen werden. Als Konsequenz kann sich – verglichen mit einer auf korrekten Einschätzungen der Nachhaltigkeitsniveaus konstruierten Nachhaltigkeitsbenchmark – ein für den Anleger nachteiliges Risiko-Rendite Profil der Teilvermögen ergeben und/oder die Berichterstattung vom fundamental korrekten Stand abweichen lassen können.

Jährlicher Nachhaltigkeitsbericht

Der jährliche Nachhaltigkeitsbericht wird unter www.fundinfo.ch veröffentlicht.

1.9.2 Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente (insbesondere derivative Finanzinstrumente sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II §§ 7–15) ersichtlich.

Teilvermögen

- **ESG 25 Fund**
- **ESG 50 Fund**
- **ESG 75 Fund**
- **ESG 100 Fund**

Das Anlageziel der Teilvermögen besteht hauptsächlich darin, innerhalb der einzelnen Teilvermögen mittels einer ausgewogenen Risikostrategie resp. mittels einer Risikostrategie mit Fokus auf Aktien durch Anlagen in andere Anlagefonds (Zielfonds) und unter Berücksichtigung nachfolgend genannter Nachhaltigkeitskriterien eine optimale Gesamtrendite zu erzielen.

Der Vermögensverwalter kategorisiert alle Teilvermögen als aktiv verwaltete Sustainability Focus Fonds, die ökologische und soziale Merkmale bewerten. Der Vermögensverwalter ist bestrebt durch seine Investments in Zielfonds mindestens ein MSCI ESG Fund Rating (Referenzindex) von BB (Skala CCC bis AAA, mit AAA als bestem Nachhaltigkeitsrating) oder besser zu haben, sofern verfügbar. Informationen zu MSCI ESG Fund Rating sind öffentlich verfügbar unter: www.msci.com/our-solutions/esg-investing/esg-fund-ratings.

Aufgrund der Multi-Asset-Fondsstruktur (vgl. Ziff. 1.16 des Prospekts), können nachhaltige Zielfonds und -strategien eingesetzt werden, die eine Kombination davon verwenden:

- **Ausschlüsse (Negative Screening)**
- **Best-in-Class-Ansatz,**
- **ESG-Integration-Ansatz**
- **Stewardship (Active Ownership), Stimmrechtsausübung (Voting), Engagement und**
- **Andere** (Zielfonds und -strategien die vom Vermögensverwalter als Sustainability Focus oder E-Tilting/**ESG Tilting** Fonds kategorisiert werden). Weitere Informationen zu diesen Kategorien finden Sie im Abschnitt 1.9.1 Nachhaltigkeit. Weitere Informationen sind dem Prospekt im Abschnitt 1.9.1 Nachhaltigkeit zu entnehmen.

Zum Zeitpunkt des Anlageentscheids investieren die Teilvermögen nach Abzug flüssiger Mittel und Derivate mind. 80 % des Vermögens in Anlagen, die den Vorgaben der Nachhaltigkeitspolitik entsprechen.

- **ESG 25 Fund**

Das Teilvermögen investiert als Fund-of-Funds weltweit in Obligationen, Aktien und Immobilien. Das Teilvermögen ist aktiv verwaltet und verfolgt zudem als Sustainability Focus Fonds das obenerwähnte Nachhaltigkeitsziel. Der strategische Aktienanteil beträgt 25% und der strategische Anteil an Fremdwährungen beträgt 12%. Der Anteil an Aktienanlagen bewegt sich in Bandbreiten zwischen 17.5% und 32.5% des Nettovermögens. Die Fondsleitung darf für das Teilvermögen bis zu 50% des Vermögens des Teilvermögens jeweils in Anteilen des Zielfonds «UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Inland ESG Passive II» und «UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Ausland ESG Passive II» anlegen. Aufgrund der Multi-Asset-Fondsstruktur (vgl. Ziff. 1.16 des Prospekts), können nachhaltige Zielfonds und -strategien eingesetzt werden, die eine Kombination davon verwenden: **Ausschlüsse (Negative Screening), Best-in-Class-Ansatz, ESG-Integration-Ansatz, Stewardship (Active Ownership), Stimmrechtsausübung (Voting) und Andere** (Zielfonds und -strategien die vom Vermögensverwalter als E-Tilting / ESG-Tilting Fonds kategorisiert werden). Detaillierte Angaben zu den Nachhaltigkeitskriterien dieser Zielfonds sind den Fondsdokumenten des «UBS (CH) Investment Fund» zu entnehmen. Weitere Informatio-

nen sowie die Zusammensetzung des Referenzindex sind im Prospekt im Abschnitt 1.9.1 Nachhaltigkeit aufgeführt. Zur Performancebewertung kann die Zusammensetzung der Customized Benchmark dem Jahres- und Halbjahresbericht entnommen werden

- ESG 50 Fund

Das Teilvermögen investiert als Fund-of-Funds weltweit in Obligationen, Aktien und Immobilien. Das Teilvermögen ist aktiv verwaltet und verfolgt zudem als Sustainability Focus Fonds das obenerwähnte Nachhaltigkeitsziel. Der strategische Aktienanteil beträgt 50% und der strategische Anteil an Fremdwährungen beträgt 25%. Der Anteil an Aktienanlagen bewegt sich in Bandbreiten zwischen 40% und 60% des Nettovermögens. Der maximale Fremdwährungsanteil beträgt dabei 30%. Die Fondsleitung darf für das Teilvermögen bis zu 40% des Vermögens des Teilvermögens jeweils in Anteilen des Zielfonds «UBS (CH) Institutional Fund - Equities Global ESG Leaders Passive II» und «UBS (CH) Institutional Fund - Equities Global ESG Leaders Passive (CHF hedged) II» anlegen. Aufgrund der Multi-Asset-Fondsstruktur (vgl. Ziff. 1.16 des Prospekts), können nachhaltige Zielfonds und -strategien eingesetzt werden, die eine Kombination davon verwenden: **Ausschlüsse (Negative Screening), Best-in-Class-Ansatz, ESG-Integration-Ansatz, Stewardship (Active Ownership), Stimmrechtsausübung (Voting) und Andere** (Zielfonds und -strategien die vom Vermögensverwalter als E-Tilting / ESG-Tilting Fonds kategorisiert werden). Detaillierte Angaben zu den Nachhaltigkeitskriterien dieser Zielfonds sind den Fondsdokumenten des «UBS (CH) Institutional Fund» zu entnehmen. Weitere Informationen sowie die Zusammensetzung des Referenzindex sind im Prospekt im Abschnitt 1.9.1 Nachhaltigkeit aufgeführt. Zur Performancebewertung kann die Zusammensetzung der Customized Benchmark dem Jahres- und Halbjahresbericht entnommen werden.

- ESG 75 Fund

Das Teilvermögen investiert als Fund-of-Funds weltweit in Obligationen, Aktien und Immobilien. Das Teilvermögen ist aktiv verwaltet und verfolgt zudem als Sustainability Focus Fonds das obenerwähnte Nachhaltigkeitsziel. Der strategische Aktienanteil beträgt 75% und der strategische Anteil an Fremdwährungen beträgt 25%. Der Anteil an Aktienanlagen bewegt sich in Bandbreiten zwischen 60% und 90% des Nettovermögens. Der maximale Fremdwährungsanteil beträgt dabei 30%. Die Fondsleitung darf für das Teilvermögen bis zu 55% des Vermögens des Teilvermögens jeweils in Anteilen des Zielfonds «UBS (CH) Institutional Fund - Equities Global ESG Leaders Passive II» und «UBS (CH) Institutional Fund - Equities Global ESG Leaders Passive (CHF hedged) II» anlegen. Aufgrund der Multi-Asset-Fondsstruktur (vgl. Ziff. 1.16 des Prospekts), können nachhaltige Zielfonds und -strategien eingesetzt werden, die eine Kombination davon verwenden: **Ausschlüsse (Negative Screening), Best-in-Class-Ansatz, ESG-Integration-Ansatz, Stewardship (Active Ownership), Stimmrechtsausübung (Voting), Engagement und Andere** (Zielfonds und -strategien die vom Vermögensverwalter als E-Tilting / ESG-Tilting Fonds kategorisiert werden). Detaillierte Angaben zu den Nachhaltigkeitskriterien dieser Zielfonds sind den Fondsdokumenten des «UBS (CH) Institutional Fund» zu entnehmen. Weitere Informationen sowie die Zusammensetzung des Referenzindex sind im Prospekt im Abschnitt 1.9.1 Nachhaltigkeit aufgeführt. Zur Performancebewertung kann die Zusammensetzung der Customized Benchmark dem Jahres- und Halbjahresbericht entnommen werden.

- ESG 100 Fund

Das Teilvermögen investiert als Fund-of-Funds weltweit in Aktien. Das Teilvermögen ist aktiv verwaltet und verfolgt zudem als Sustainability Focus Fonds das obenerwähnte Nachhaltigkeitsziel. Der strategische Aktienanteil beträgt 100% und der strategische Anteil an Fremdwährungen beträgt 25%. Der Anteil an Aktienanlagen bewegt sich in Bandbreiten zwischen 95% und 100% des Nettovermögens. Der maximale Fremdwährungsanteil beträgt dabei 30%. Die Fondsleitung darf für das Teilvermögen bis zu 35% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen des Zielfonds «UBS (CH) Investment Fund - Equities Switzerland ESG Passive All II» und bis zu 70% des Vermögens des Teilvermögens jeweils in Anteilen des Zielfonds «UBS (CH) Institutional Fund - Equities Global ESG Leaders Passive II» und «UBS (CH) Institutional Fund - Equities Global ESG Leaders Passive (CHF hedged) II» anlegen. Aufgrund der Multi-Asset-Fondsstruktur (vgl. Ziff. 1.16 des Prospekts), können nachhaltige Zielfonds und -strategien eingesetzt werden, die eine Kombination davon verwenden: **Ausschlüsse (Negative Screening), Best-in-Class-Ansatz, ESG-Integration-Ansatz, Stewardship (Active Ownership), Stimmrechtsausübung (Voting), Engagement und Andere** (Zielfonds und -strategien die vom Vermögensverwalter als E-Tilting / ESG-Tilting Fonds kategorisiert werden). Detaillierte Angaben zu den Nachhaltigkeitskriterien dieser Zielfonds sind den Fondsdokumenten des «UBS (CH) Investment Fund» und «UBS (CH) Institutional Fund» zu entnehmen. Weitere Informationen sowie die Zusammensetzung des Referenzindex sind im Prospekt im Abschnitt 1.9.1 Nachhaltigkeit. Zur Performancebewertung

Sicherheitenstrategie im Rahmen von Effektenleihgeschäften oder Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten:

Im Zusammenhang mit Effektenleihgeschäften oder Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten können Gegenparteirisiken auftreten. Diese Risiken werden wie folgt minimiert:

In folgendem Umfang ist eine Besicherung erforderlich:

Sämtliche Ausleihungen im Rahmen von Effektenleihgeschäften sind vollumfänglich zu besichern, dabei hat der Wert der Sicherheiten mindestens 105% des Verkehrswertes der ausgeliehenen Effekten zu betragen. Zudem können einzelne Sicherheiten mit einem Abschlag bewertet werden. Dieser Abschlag richtet sich nach der Volatilität der Märkte und der voraussichtlichen Liquidierbarkeit der Sicherheit. Die Besicherung von Derivatgeschäften richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften für die Abwicklung von solchen Geschäftsarten. Zentral abgewickelte Derivatgeschäfte unterliegen immer einer Besicherung. Der Umfang und die Höhe richten sich nach den jeweiligen Vorschriften der zentralen Gegenpartei, resp. der Clearingstelle. Für nicht zentral abgewickelte Derivatgeschäfte kann die Fondsleitung oder ihre Beauftragten mit den Gegenparteien gegenseitige Besicherungsvereinbarungen abschliessen. Der Wert der ausgetauschten Sicherheiten muss dauernd mindestens dem Wiederbeschaffungswert der ausstehenden Derivatgeschäfte entsprechen. Zudem können einzelne Sicherheiten mit einem Abschlag bewertet werden. Dieser Abschlag richtet sich nach der Volatilität der Märkte und der voraussichtlichen Liquidierbarkeit der Sicherheit.

Als Sicherheiten sind die folgenden Arten zulässig:

- Aktien, sofern sie an einer Börsen oder einem anderen, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, die über eine hohe Liquidität verfügen und Bestandteil eines massgebenden Indexes sind.
- Den Aktien gleichgestellt sind börsennotierte ETFs in der Form von Effektenfonds, übrige Fonds für traditionelle Anlagen nach Schweizer Recht oder von OGAW, sofern sie einen oben-

stehenden Index nachbilden und den Index physisch replizieren. Swap-basierte, synthetisch replizierende ETFs sind nicht zulässig.

- Obligationen, sofern sie an einer Börsen oder einem anderen, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und der Emittent über eine erstklassige Bonität verfügt. Bei Staatsanleihen aus den USA, Japan, UK, Deutschland, Schweiz (inkl. Bundesländer und Kantone) ist kein Rating notwendig.
- Handelbare Schatzbriefe und Schatzanweisungen mit einer Staatsgarantie sind Staatsanleihen gleichgestellt, sofern der Staat oder die Emission über ein erstklassiges Rating verfügt oder sie von den USA, Japan, UK, Deutschland, der Schweiz (inkl. Bundesländer und Kantone) herausgegeben werden.
- Geldmarktfonds, sofern sie der AMAS-Richtlinie oder der CESR Guideline für Geldmarktfonds entsprechen, eine tägliche Rückgabemöglichkeit gegeben ist und die Anlagen von hoher Qualität sind, resp. von der Fondsleitung als erstklassig eingestuft werden
- Barmittel (Cash Collateral), sofern sie auf eine frei konvertierbare Währung lauten.

Die Sicherheitsmargen werden wie folgt festgelegt:

Für die Besicherung von Ausleihungen im Rahmen von Effektenleihgeschäften gelten folgende Mindestabschläge (% Abzug vom Marktwert):

- | | |
|--|----|
| • Börsennotierte Aktien und ETF | 8% |
| • Staatsanleihen (inkl. Schatzanweisungen und Schatzbriefen), begeben oder garantiert von USA, UK, Japan, Deutschland oder Schweiz (inkl. Kantone und Gemeinden) | 0% |
| • Übrige Staatsanleihen (inkl. Schatzanweisungen und Schatzbriefe) | 2% |
| • Unternehmenanleihen | 4% |
| • Barmittel sofern nicht in Fondswährung | 3% |
| • Geldmarktfonds | 4% |

Bei Besicherung von nicht zentral abgerechneten Derivaten gelten folgende Mindestabschläge (% Abzug vom Marktwert), sofern eine Besicherungsvereinbarung mit der Gegenpartei abgeschlossen worden ist:

- | | |
|--|------|
| • Barmittel | 0% |
| • Staatsanleihen mit Restlaufzeit bis 1 Jahr | 1–3% |
| • Staatsanleihen mit Restlaufzeit von 1 bis 5 Jahre | 3–5% |
| • Staatsanleihen mit Restlaufzeit von 5 bis 10 Jahre | 4–6% |
| • Staatsanleihen mit Restlaufzeit über 10 Jahre | 5–7% |

Barsicherheiten können wie folgt und mit folgenden Risiken wieder angelegt werden:

Bankguthaben auf Sicht oder mit kurzer Kündigungsfrist, Staatsanleihen mit einer hohen Bonität, Geldmarktinstrumente mit Gegenparteien, welche über eine hohe Bonität verfügen sowie Geldmarktfonds, welche der AMAS-Richtlinie oder der CESR Guideline für Geldmarktfonds unterliegen. Die Wiederanlage der Barsicherheiten muss immer in derselben Währung wie die der entgegengenommenen Sicherheiten erfolgen. Die Fondsleitung überwacht die Risiken aus der Wiederanlage der Barsicherheiten regelmässig. Trotzdem unterliegen diese Anlagen eine Kreditrisiko und der Wert kann durch Wertschwankungen beeinträchtigt werden. Zudem kann ein gewisses Liquiditätsrisiko nicht ausgeschlossen werden.

1.9.3 Der Einsatz von Derivaten

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung.

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt. Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimm- und messbar sind.

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d.h. Call- oder Put-Optionen, Credit-Default Swaps (CDS), Swaps und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Mit einem CDS wird das Ausfallrisiko einer Kreditposition vom Risikoverkäufer auf den Risikokäufer übertragen. Dieser wird dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit CDS verbundene Risiko erhöht. Die Teilvermögen können sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf die Vermögen der Teilvermögen ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente (insbesondere derivative Finanzinstrumente sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, §§ 7–15) ersichtlich.

1.10 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert eines Anteils eines Teilvermögens ergibt sich aus dem Verkehrswert des Vermögens eines Teilvermögens, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile. Er wird auf CHF 0.01 gerundet.

1.11 Vergütungen und Nebenkosten

1.11.1 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Vermögen der Teilvermögen)

Jährliche pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für die einzelnen Teilvermögen

- ESG 25 Fund	1,04% p.a.
- ESG 50 Fund	1,11% p.a.
- ESG 75 Fund	1,16% p.a.
- ESG 100 Fund	1,25% p.a.

Die Kommission wird für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb der Teilvermögen wie auch für die Entschädigung der Depotbank für die von ihr erbrachten Dienstleistungen verwendet.

Aus § 19 des Fondsvertrages ist ersichtlich, welche Vergütungen und Nebenkosten nicht in der pauschalen Verwaltungskommission enthalten sind.

Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, darf höchstens 2% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, anzugeben.

1.11.2 Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Vermögen der Teilvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) betrug:

- ESG 25 Fund

2021/22: 0,87%
2022/23: 1,09%
2023/24: 1,13%

- ESG 50 Fund

2021/22: 0,91%
2022/23: 1,16%
2023/24: 1,20%

- ESG 75 Fund

2021/22: 0,97%
2022/23: 1,21%
2023/24: 1,25%

- ESG 100 Fund

2021/22: 0,98%
2022/23: 1,23%
2023/24: 1,27%

1.11.3 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Anteilen an Teilvermögen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Herstellung von Werbematerial
- Schulung von Vertriebsmitarbeitern
- jede Tätigkeit, die darauf abzielt, den Vertrieb oder die Vermittlung von Anteilen an Teilvermögen zu fördern.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden. Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für die Vertriebstätigkeit erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für die Vertriebstätigkeit der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen. Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen im Zusammenhang mit der Vertriebstätigkeit in der Schweiz oder von der Schweiz aus keine Rabatte um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

1.11.4 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrags)

Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung,
Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und
Ausland höchstens 3%
Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung,
Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und
Ausland höchstens 2%

1.11.5 Gebührenteilungsvereinbarungen («commission sharing agreements») und geldwerte Vorteile («soft commissions»)

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen («commission sharing agreements») geschlossen.
Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich so genannten «soft commissions» geschlossen.

1.11.6 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission belastet.

1.12 Einsicht der Berichte

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger bzw. das Basisinformationsblatt und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

1.13 Rechtsform des Anlagefonds

PF Pension ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006.

Die Teilvermögen basieren auf einem Kollektivanlagevertrag, in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Anteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und dieses gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

1.14 Die wesentlichen Risiken

Die wesentlichen Risiken der Teilvermögen bestehen in den normalen Marktschwankungen und anderen mit der Anlage in Wertpapieren verbundenen Risiken. Es gibt keine Garantien, dass es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommen wird. Sowohl der Wert als auch der Ertrag der Anlagen können fallen oder steigen. Es besteht keine Garantie, dass das Anlageziel tatsächlich erreicht wird. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

1.15 Liquiditätsrisikomanagement/Angaben über den Prozess zum Liquiditätsmanagement

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Um das Recht der Anleger auf jederzeitige Rückgabe ihrer Anteile (Art. 78 Abs. 2 KAG) grundsätzlich gewährleisten zu können, überwacht die Fondsleitung regelmässig die Liquiditätsrisiken einerseits der einzelnen Anlagen im Hinblick auf deren Veräusserbarkeit und andererseits der Teilvermögen in Bezug auf die Bedienung von Rücknahmen. Die Fondsleitung beurteilt die Liquidität der Teilvermögen monatlich unter verschiedenen Szenarien und dokumentiert diese. Insbesondere hat die Fondsleitung Prozesse definiert und implementiert, welche unter anderem die Identifikation, Überwachung und die Rapportierung der Liquiditätsrisiken ermöglichen. Für die Identifikation der Liquiditätsrisiken der Anlagen und für die Berechnung von individuellen Liquiditäts-Schwellenwerten auf Ebene Teilvermögen, stützt sich die Fondsleitung auf markterprobte und von Fachstellen der UBS Gruppe geprüfte Modelle ab. Die Liquiditäts-Schwellenwerte dienen der Überwachung von Stress-Rücknahme-Szenarios auf Ebene Teilvermögen.

1.16 Die Fund-of-Funds-Struktur

Dadurch, dass die einzelnen Teilvermögen überwiegend in andere kollektive Kapitalanlagen investieren und lediglich im beschränkten Umfang Direktanlagen tätigen, gilt PF Pension als Fund of Funds.

Diese besondere Struktur von PF Pension weist insbesondere folgende **Vorteile** gegenüber direkt investierenden Fonds auf:

- Dank der Investition in wenige schon bestehende Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen mit grossem Vermögen ist es möglich, ein den Vorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVG) und dessen Verordnungen (BVV 2 und 3) entsprechendes Anlagevehikel kostengünstiger anzubieten, als dies mit einem neu aufzulegenden direktinvestierenden Fonds mit kleinerem Vermögen möglich wäre.
- Auch bei einer direkten Investition der verfügbaren Mittel des Anlegers in Anteile bestehender kollektiver Kapitalanlagen müssen die verschiedenen kollektiven Kapitalanlagen in einem sogenannten Managed Portfolio zusammengefasst werden, um die Vorschriften von BVG sowie BVV 2 und 3 einhalten zu können. Im Unterschied zum Managed Portfolio ermöglicht eine Fund-of-Funds-Struktur, den Anlegern eine bestimmte Anzahl von Anteilen an einer einzigen kollektiven Kapitalanlage mit einem einzigen Nettoinventarwert zuzuweisen, was der Transparenz dient. Daneben ist die regelmässige Anpassung zur Einhaltung der erwähnten Vorschriften bei Managed Portfolios mit einem viel grösseren Verwaltungsaufwand verbunden, weil das Managed Portfolio jedes Anlegers einzeln angepasst werden muss. Diesen Mehraufwand hätten schliesslich die Anleger zu tragen.

Der **Nachteil** einer Fund-of-Funds-Struktur gegenüber direktinvestierenden Fonds ist insbesondere:

- Auf Stufe der einzelnen Teilvermögen fallen zusätzlich indirekte Kosten an, die jedoch direkt jenem Teilvermögen belastet werden.
- Bestimmte Vergütungen bzw. Nebenkosten und Aufwendungen können im Rahmen der Anlage in Anteile bestehender kollektiver Kapitalanlagen doppelt anfallen (zum Beispiel Provisionen der Depotbank und der zentralen Verwaltungsstelle, Verwaltungs-/Beratungskommissionen und Ausgabe-/Rücknahmekommissionen² der Zielfonds, in die investiert wurde). Diese Vergütungen bzw. Nebenkosten und Aufwendungen werden sowohl auf Ebene der Zielfonds als auch auf der Ebene des Fund of Funds selbst in Rechnung gestellt.

1.17 Due Diligence beim Erwerb von Zielfonds

Die Auswahl der Zielfonds erfolgt nach quantitativen und qualitativen Kriterien. Im Rahmen der quantitativen Analyse wird das historische Verhältnis von Risiko und Rendite über verschiedene Zeithorizonte analysiert. In qualitativer Hinsicht erfolgt eine eingehende Beurteilung der Bekanntheit der Fondsgesellschaft, deren Unternehmensinfrastruktur, deren Anlagestil, deren Anlageprozesse und deren interne Risikokontrolle. Sowohl die qualitativen wie auch die quantitativen Beurteilungsergebnisse werden einer regelmässigen Überprüfung unterzogen. Zudem wird im Rahmen der Implementation in die Anlagestrategie geprüft, ob der Zielfonds u.a. bezüglich Diversifikation, Klumpenrisiken, Volatilität auch im Gesamtportfoliokontext stimmig und sinnvoll integriert werden kann.

2. Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Fondsleitung ist UBS Fund Management (Switzerland) AG. Seit der Gründung im Jahre 1959 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Basel im Fondsgeschäft tätig.

² Vgl. Ziff. 1.11 im Zusammenhang mit der Belastung von Ausgabe- und Rücknahmekommissionen.

2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung verwaltete in der Schweiz per 31. Dezember 2023 insgesamt 423 Wertschriftenfonds und 8 Immobilienfonds mit einem Gesamtvermögen von CHF 339 301 Mio.

Weiter erbringt die Fondsleitung insbesondere die folgenden Dienstleistungen:

- Vertretung ausländischer kollektiver Kapitalanlagen;
- Administrationsdienstleistungen für kollektive Kapitalanlagen.

2.3 Verwaltungs- und Leitorgane

Verwaltungsrat

Michael Kehl, Präsident
Dr. Daniel Brüllmann, Vizepräsident
Francesca Gigli Prym, Mitglied
Dr. Michèle Sennhauser, Mitglied
Franz Gysin, Mitglied
Werner Strebel, Mitglied
Andreas Binder, Mitglied

Geschäftsleitung

Eugène Del Cioppo, Präsident der Geschäftsleitung
Thomas Schärer, stellvertretender Präsident der Geschäftsleitung, Head of ManCo Substance & Oversight
Yves Schepperle, Head WLS – Products
Georg Pfister, Head Operating Office, Finance, HR
Urs Fäs, Head Real Estate CH
Marcus Eberlein, Head Investment Risk Control
Thomas Reisser, Head Compliance and Operational Risk Control

2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt CHF 1 Mio. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und voll einbezahlt. UBS Fund Management (Switzerland) AG ist eine 100%ige Konzerngesellschaft von UBS Group AG.

2.5 Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben

Die Anlageentscheide des Umbrella-Fonds sind an UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich übertragen. Die Administration der Teilvermögen, insbesondere Führung der Buchhaltung, Berechnung der Nettoinventarwerte, Steuerabrechnungen, Betrieb der IT-Systeme sowie Erstellung der Rechenschaftsberichte, ist an Northern Trust Global Services SE, Leudelange, Luxembourg, Zweigniederlassung Basel, übertragen. Die genaue Ausführung dieser Arbeiten ist in einem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag geregelt. Alle anderen Aufgaben der Fondsleitung wie auch die Kontrolle der delegierten weiteren Aufgaben werden in der Schweiz ausgeführt.

2.6 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte. Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren, sowie auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten. Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank

oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Vermögensverwalter, der Gesellschaft oder von Stimmrechtsberatern und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

3. Informationen über die Depotbank

3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank

Depotbank ist UBS Switzerland AG. Die Bank wurde 2014 als Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich gegründet und übernahm per 14. Juni 2015 das in der Schweiz gebuchte Privat- und Unternehmenskundengeschäft sowie das in der Schweiz gebuchte Wealth Management Geschäft von UBS AG.

3.2 Weitere Angaben zur Depotbank

UBS Switzerland AG bietet als Universalbank eine breite Palette von Bankdienstleistungen an. Die Depotbank wurde bei den US-Steuerbehörden als Reporting Financial Institution unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471–1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, «FATCA») registriert.

UBS Switzerland AG ist eine Konzerngesellschaft von UBS Group AG. UBS Group AG gehört mit einer konsolidierten Bilanzsumme von USD 1 717 246 Mio. und ausgewiesenen Eigenmitteln von USD 86 639 Mio. per 31. Dezember 2023 zu den finanzstärksten Banken der Welt. Sie beschäftigt weltweit 112 842 Mitarbeiter in einem weit verzweigten Netz von Geschäftsstellen.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung der Vermögen der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung nur an beaufschlagte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufschlagte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Damit gehen folgende Risiken einher: Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufschlagt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

4. Informationen über Dritte

4.1 Zahlstellen

Zahlstellen sind UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich und ihre Geschäftsstellen in der Schweiz.

4.2 Vertreiber

Mit der Vertriebstätigkeit und der Aufbewahrung der Anteile der Teilvermögen ist exklusiv die PostFinance AG beauftragt worden.

4.3 Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben

Die Anlageentscheide des Umbrella-Fonds sind an UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich delegiert. UBS Asset

Management Switzerland AG ist eine Vermögensverwalterin und unterliegt in der Schweiz als Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen der Aufsicht der Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA.

UBS Asset Management Switzerland AG zeichnet sich aus durch eine langjährige Erfahrung in der Vermögensverwaltung und umfassende Kenntnisse in den Anlagemärkten des Umbrella-Fonds. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen UBS Fund Management (Switzerland) AG und UBS Asset Management Switzerland AG abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

5. Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

Valorenummer	- ESG 25 Fund	1 205 626
	- ESG 50 Fund	1 205 620
	- ESG 75 Fund	31 679 313
	- ESG 100 Fund	48 478 168
ISIN	- ESG 25 Fund	CH0012056260
	- ESG 50 Fund	CH0012056203
	- ESG 75 Fund	CH0316793139
	- ESG 100 Fund	CH0484781684
Rechnungseinheit	Schweizer Franken (CHF)	

5.2 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuellste Informationen im Internet unter www.postfinance.ch/fonds abgerufen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung des Umbrella-Fonds bzw. eines Teilvermögens erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung bei der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch).

Preisveröffentlichungen jedes Teilvermögens erfolgen an jedem Tag, an welchem Ausgaben und Rücknahmen von Fondsanteilen getätigt werden (täglich), auf der Internetseite der Swiss Fund Data AG unter www.swissfunddata.ch, über das Internet unter www.postfinance.ch/fonds sowie allenfalls in weiteren elektronischen Medien und in schweizerischen und ausländischen Zeitungen.

5.3 Verkaufsrestriktionen

Anteile dieses Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen dürfen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden. Anlegern, die US Persons sind, dürfen keine Anteile dieses Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen angeboten, verkauft oder ausgeliefert werden. Eine US Person ist eine Person, die:

- eine United States Person im Sinne von Paragraph 7701(a)(30) des US Internal Revenue Code von 1986 in der geltenden Fassung sowie der in dessen Rahmen erlassenen Treasury Regulations ist;
- eine US Person im Sinne von Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (17 CFR § 230.902(k)) ist;
- keine Non-United States Person im Sinne von Rule 4.7 der US Commodity Futures Trading Commission Regulations (17 CFR § 4.7(a)(1)(iv)) ist;
- sich im Sinne von Rule 202(a)(30)-1 des US Investment Advisers Act von 1940 in der geltenden Fassung in den Vereinigten Staaten aufhält; oder
- ein Trust, eine Rechtseinheit oder andere Struktur ist, die zu dem Zweck gegründet wurde, dass US Persons in diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen investieren können.

PostFinance verkauft keine Fonds an Personen mit Domizil ausserhalb der Schweiz. In diesen Ländern gelten die Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds nicht als angeboten und sind auch nicht erhältlich.

6. Weitere Anlageinformationen

6.1 Profil des typischen Anlegers

- ESG 25 Fund

Das Teilvermögen eignet sich für risikobewusste Anleger, die kurzfristige Kursschwankungen in Kauf nehmen und eine renditeorientierte Strategie verfolgen. Das Teilvermögen strebt einen langfristigen Vermögenszuwachs an, welcher Zins- und Dividendenenerträge durch Kapitalgewinne ergänzt und ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Geld innerhalb von mindestens fünf Jahren wieder aus dem Teilvermögen abziehen wollen.

- ESG 50 Fund

- ESG 75 Fund

Die Teilvermögen eignen sich für Anleger mit erhöhter Risikoneigung, welche grössere Kursschwankungen akzeptieren und eine kapitalgewinnorientierte Anlagestrategie verfolgen. Die Teilvermögen streben einen langfristigen Vermögenszuwachs durch Kapitalgewinne an, welcher durch Zins- und Dividendenenerträge ergänzt wird und sind unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Geld innerhalb von mindestens fünf Jahren wieder aus dem jeweiligen Teilvermögen abziehen wollen.

- ESG 100 Fund

Das Teilvermögen eignet sich für Anleger mit erhöhter Risikoneigung, welche grössere Kursschwankungen akzeptieren und eine kapitalgewinnorientierte Anlagestrategie verfolgen. Das Teilvermögen strebt einen langfristigen Vermögenszuwachs durch Kapitalgewinne an, welcher durch Dividendenenerträge ergänzt wird und ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Geld innerhalb von mindestens neun Jahren wieder aus dem Teilvermögen abziehen wollen.

7. Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen wie zum Beispiel die Bewertung der Vermögen der Teilvermögen, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und den Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

Teil II Fondsvertrag

I. Grundlagen

§ 1 Bezeichnung, Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung PF Pension besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art übrige Fonds für traditionelle Anlagen (der «Umbrella-Fonds») im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 ff. i.V.m. Art. 92 f. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:

- ESG 25 Fund

- ESG 50 Fund

- ESG 75 Fund

- ESG 100 Fund

2. Fondsleitung ist UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel.

3. Depotbank ist UBS Switzerland AG, Zürich.

4. Vermögensverwalter ist UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich.

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Fondsleitung darf für alle oder einzelne Teilvermögen die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig. Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen.

Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 26).
5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen oder gemäss den Bestimmungen von § 25 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Anteile an Teilvermögen sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über dessen Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Teilvermögen voneinander unterscheiden kann.
Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.
6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung der Vermögen der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
 - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;

- b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
- c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum jeweiligen Teilvermögen gehörend identifiziert werden können;
- d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.

7. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.
8. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
9. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
10. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche die Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt.
2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens ist ausgeschlossen.

5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
6. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen.
7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Depotbank, die Fondsleitung und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
 Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - c) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - d) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;
 - e) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauffolgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen

oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.

2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird den Anlegern im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 26. Die verschiedenen Anteilsklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.
3. Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.
4. Die Teilvermögen sind nicht in Anteilsklassen unterteilt.
5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A. Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wiederherzustellen.
3. Zusätzlich hält die Fondsleitung die Vorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und dessen Verordnungen (BVV 2 und 3) ein. Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen des Kollektivanlagerechts und die Bestimmungen dieses Fondsvertrags.

§ 8 Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung kann das Vermögen der Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen.
 - a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die

ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;

Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offenstehenden Markt zugelassen, so sind die Anlageinstrumente innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. j einzubeziehen.

- b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. c, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. d, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite, Währungen oder Ähnliches zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt. OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.
- c) ca) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) schweizerischen Rechts der Art «Effektenfonds»,
cb) Anteile an Zielfonds schweizerischen Rechts der Art «übrige Fonds für traditionelle Anlagen»,
cc) Anteile an Zielfonds schweizerischen Rechts der Art «übrige Fonds für alternative Anlagen»,
cd) Anteile an Zielfonds schweizerischen Rechts der Art «Immobilienfonds»,
ce) Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), die den Richtlinien 85/611/EWG vom 20. Dezember 1985 (UCITS I) bzw. 2001/107/EG resp. 2001/108/EG vom 21. Januar 2002 (UCITS III) resp. den Richtlinien 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 (UCITS IV) entsprechen,
cf) Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA), welche einem «übrigen Fonds für traditionelle Anlagen» schweizerischen Rechts entsprechen,
cg) Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA), welche einem «übrigen Fonds für alternative Anlagen» schweizerischen Rechts entsprechen und einer der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen.
ch) Anteile an anderen in- und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, die der Art «Immobilienfonds» angehören. Darunter fallen auch börsennotierte geschlossene Immobilien-Investmentfonds wie beispielsweise REIT's (Real Estate Investment Trusts) oder andere, vergleichbare Immobilienverwaltungsgesellschaften.
Bei Anlagen in Zielfonds gemäss Bst. ce ist vorausgesetzt, dass (i) deren Dokumente die Anlagen in

andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 10% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.

Bei Anlagen in Zielfonds gemäss Bst. cf ist vorausgesetzt, dass (i) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Fonds der Art übrige Fonds für traditionelle Anlagen und (ii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.

Die Fondsleitung darf Anteile von Dachfonds (Anlagefonds deren Fondsverträge oder Statuten Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen zu mehr als 49% zulassen) erwerben.

Die Fondsleitung darf Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»). Die jeweiligen Einschränkungen sind für die jeweiligen Teilvermögen individuell geregelt.

- d) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
- e) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
- f) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. c, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. d, strukturierte Produkte gemäss Bst. f, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite, Währungen, Edelmetalle

oder Commodities zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt;

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-gehandelten Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.

- g) Edelmetalle, indirekt über Anteile in andere kollektive Kapitalanlagen.
- h) Commodities, indirekt über Anteile in andere kollektive Kapitalanlagen.
- i) Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen, indirekt über Anteile in andere kollektive Kapitalanlagen.
- j) Andere als die vorstehend in Bst. a bis i genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens; nicht zulässig sind (i) direkte Anlagen in Edelmetalle, Edelmetallzertifikate, Waren und Wertpapiere sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.

- **ESG 25 Fund**

- **ESG 50 Fund**

- **ESG 75 Fund**

2. Das Anlageziel der Teilvermögen besteht in erster Linie darin, mindestens ein anlagegewichtetes ESG Rating von dem im Prospekt definierten Referenzindex zu haben.

Aufgrund der Multi-Asset-Fondsstruktur (vgl. Ziff. 1.16 des Prospekts) können nachhaltige Zielfonds und -strategien eingesetzt werden, die eine der folgenden Nachhaltigkeitsansätze oder eine Kombination davon verwenden: **Ausschlüsse (Negative Screening), Best-in-Class-Ansatz, ESG-Integration-Ansatz, Stewardship (Active Ownership), Stimmrechtsausübung (Voting), Engagement und Andere** (Zielfonds und -strategien die vom Vermögensverwalter als **E-Tilting/ ESG-Tilting** Fonds kategorisiert werden). Informationen zu den Nachhaltigkeitskriterien der Zielfonds finden Sie im Prospekt, Abschnitt 1.9.2 Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen. Weitere Informationen zu den Nachhaltigkeitsansätzen finden Sie im Prospekt, Abschnitt 1.9.1 Nachhaltigkeit. Zur Umsetzung der Anlagepolitik der Teilvermögen wird durch eine geeignete Auswahl der Zielfonds bei den einzelnen Teilvermögen ein Gesamtrisiko erzielt, das jeweils einem diversifizierten Anlagestrategieportfolio entspricht.

Der Vermögensverwalter kategorisiert diese Teilvermögen als «Sustainability Focus» Fonds. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen. Zum Zeitpunkt des Anlageentscheids investieren die Teilvermögen nach Abzug flüssiger Mittel und Derivate mind. 80% des Vermögens in Anlagen, die den Vorgaben der Nachhaltigkeitspolitik entsprechen.

- a) Als Anlagen dieser Teilvermögen sind zugelassen:
 - aa) auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes,

Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit;

- ab) auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten.
 - ac) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit;
 - ad) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. ca-cg, die ihr Vermögen in oben erwähnte Anlagen investieren;
 - ae) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
- b) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel,
- mindestens 70% des Vermögens der Teilvermögen in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen schweizerischen Rechts der Art «Effektenfonds» und «übrige Fonds für traditionelle Anlagen» gemäss Ziff. 1 Bst. ca und cb sowie in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen ausländischen Rechts gemäss Ziff. 1 Bst. ce und cf;
 - maximal 15% in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen schweizerischen Rechts der Art «Immobilienfonds» gemäss Ziff. 1 Bst. cd;
 - maximal 30% in Direktanlagen gemäss Bst. aa-ac;
 - beim Teilvermögen - **ESG 25 Fund** durchschnittlich 25%, beim Teilvermögen - **ESG 50 Fund** durchschnittlich 50% und beim Teilvermögen - **ESG 75 Fund** durchschnittlich 75% des Vermögens des Teilvermögens direkt und indirekt in Beteiligungswertpapiere und -rechte gemäss Bst. ac.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen der Teilvermögen nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- Zielfonds müssen die Rücknahmefrequenz dieses als Dachfonds ausgestalteten Teilvermögens grundsätzlich gewährleisten können;
 - Der Erwerb von Dachfonds ist erlaubt bis maximal 20%; es handelt sich dabei um Dachfonds der Art «übrige Fonds für traditionelle Anlagen» sowie um Dachfonds der Art «Immobilienfonds». Der Erwerb von Dachfonds ist für diese Zielfonds ausgeschlossen;
 - Investitionen in Zielfonds gemäss Ziff. 1 Bst. cc und cg bis insgesamt maximal 10%.
- d) Die Fondsleitung darf gemäss den Risikoverteilungsvorschriften (§ 15) für das Teilvermögen - **ESG 25 Fund** höchstens 50% des Vermögens des Teilvermögens jeweils in Anteilen des Zielfonds «UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Inland ESG Passive II» und «UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Ausland ESG Passive II», für das Teilvermögen - **ESG 50 Fund** höchstens 40% des Vermögens des Teilvermögens jeweils in Anteilen des Zielfonds «UBS (CH) Institutional Fund - Equities Global ESG Leaders Passive II» und «UBS (CH) Institutional Fund - Equities Global ESG Leaders Passive (CHF hedged) II» und für das Teilvermögen - **ESG 75 Fund** höchstens 55% des Vermögens des Teilvermögens jeweils in Anteilen des Zielfonds «UBS (CH) Institutional Fund - Equities Global ESG Leaders Passive II» und «UBS (CH) Insti-

tutional Fund - Equities Global ESG Leaders Passive (CHF hedged) II» anlegen.

Diese Zielfonds müssen über dieselbe Rücknahmefrequenz verfügen. Sie dürfen keine Gebührenkumulation für den Anleger mit sich bringen und müssen für die Fondsleitung vollständige Transparenz über die Anlage und Gebühren ermöglichen.

- ESG 100 Fund

2. Das Anlageziel der Teilvermögen besteht in erster Linie darin, mindestens ein anlagegewichtetes ESG Rating von dem im Prospekt definierten Referenzindex zu haben.

Aufgrund der Multi-Asset-Fondsstruktur (vgl. Ziff. 1.16 des Prospekts), können nachhaltige Zielfonds und -strategien eingesetzt werden, die eine der folgenden Nachhaltigkeitsansätze oder eine Kombination davon verwenden: **Ausschlüsse (Negative Screening), Best-in-Class-Ansatz, ESG-Integration-Ansatz, Stewardship (Active Ownership), Stimmrechtsausübung (Voting), Engagement und Andere** (Zielfonds und -strategien die vom Vermögensverwalter als E-Tilting/ ESG-Tilting Fonds kategorisiert werden). Informationen zu den Nachhaltigkeitskriterien der Zielfonds finden Sie im Prospekt, Abschnitt 1.9.2 Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen. Weitere Informationen zu den Nachhaltigkeitsansätzen finden Sie im Prospekt, Abschnitt 1.9.1 Nachhaltigkeit. Zur Umsetzung der Anlagepolitik der Teilvermögen wird durch eine geeignete Auswahl der Zielfonds bei den einzelnen Teilvermögen ein Gesamtrisiko erzielt, das jeweils einem diversifizierten Anlagestrategieportfolio entspricht. Der Vermögensverwalter kategorisiert dieses Teilvermögen als «Sustainability Focus» Fonds. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen. Zum Zeitpunkt des Anlageentscheids investieren die Teilvermögen nach Abzug flüssiger Mittel und Derivate mind. 80% des Vermögens in Anlagen, die den Vorgaben der Nachhaltigkeitspolitik entsprechen.

a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in:

- aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit;
- ab) auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
- ac) Anteile kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. ca, cb, cf und ch, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
- ad) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ac vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens 90% des Vermögens des Teilvermögens in Beteiligungswertpapiere und -rechte investiert sind.

b) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehende Anlagebeschränkung, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel bezieht, einzuhalten:

- maximal 10% auf frei konvertierbare Währungen

lautende Obligationen, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern von in- und ausländischen Emittenten, indirekt über Anteile an kollektiven Kapitalanlagen;

- maximal 15% in Immobilienfonds gemäss Ziff. 1 Bst. ch;
- Zielfonds müssen die Rücknahmefrequenz dieses Dachfonds grundsätzlich gewährleisten können;
- keine Dachfonds.

c) Die Fondsleitung darf gemäss den Risikoverteilungsvorschriften (§ 15) höchstens 35% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen des Zielfonds «UBS (CH) Investment Fund - Equities Switzerland ESG Passive All II» und höchstens 70% des Vermögens des Teilvermögens jeweils in Anteilen des Zielfonds «UBS (CH) Institutional Fund - Equities Global ESG Leaders Passive II» und «UBS (CH) Institutional Fund - Equities Global ESG Leaders Passive (CHF hedged) II» anlegen.

Diese Zielfonds müssen über dieselbe Rücknahmefrequenz verfügen. Sie dürfen keine Gebührenkumulation für den Anleger mit sich bringen und müssen für die Fondsleitung vollständige Transparenz über die Anlage und Gebühren ermöglichen.

3. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B. Anlagetechniken und -instrumente

§ 10 Effektenleihe

1. Die Fondsleitung darf sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden.
2. Die Fondsleitung kann die Effekten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Borger ausleihen («Principal-Geschäft») oder einen Vermittler damit beauftragen, die Effekten entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung («Agent-Geschäft») oder in direkter Stellvertretung («Finder-Geschäft») einem Borger zur Verfügung zu stellen.
3. Die Fondsleitung tätigt die Effektenleihe nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Borgern und Vermittlern, wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.
4. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 7 Bankwerkstage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie je Teilvermögen vom ausleihfähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% ausleihen. Sichert hingegen der Borger oder der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass

diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Art ausgeliehen werden.

5. Die Fondsleitung vereinbart mit dem Borger oder Vermittler, dass dieser zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruches zugunsten der Fondsleitung Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA verpfändet oder zu Eigentum überträgt. Der Wert der Sicherheiten muss angemessen sein und jederzeit mindestens 105% des Verkehrswerts der ausgeliehenen Effekten betragen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
6. Der Borger oder Vermittler haftet für die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Effektenleihe anfallenden Erträge, die Geltendmachung anderer Vermögensrechte sowie die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte.
7. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
8. Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Sicherheitenstrategie.

§ 11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

§ 12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner öko-

nomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, im Prospekt und in den wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger bzw. im Basisinformationsblatt genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach diesem Paragraphen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf die Vermögen der Teilvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.
3. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:
 - a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - b) Credit Default Swaps (CDS);
 - c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswertes oder einem absoluten Betrag abhängen;
 - d) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswertes abhängt.
4. Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswerts ähnlich.
 5. a) Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von Bst. b und d dauernd durch die dem Derivat zugrunde liegenden Basiswerte gedeckt sein.
 - b) Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementreduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher
 - von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;
 - für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;
 - in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.
 - c) Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
 - d) Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem «Delta» gewichtet werden.
6. Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 der KKV-FINMA.
7. Die Fondsleitung hat bei der Verrechnung von Derivatpositionen folgende Regeln zu berücksichtigen:
 - a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen

- Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate («Netting»), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit dem erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
- b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen («Hedging»), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
- c) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
- d) Gedeckte Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben.
8. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
9. a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
- b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- c) Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörig oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
10. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
11. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
- zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
 - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil der Teilvermögen;
 - zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
 - zu den Kreditderivaten;
 - zur Sicherheitenstrategie.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren. Die Effektenleihe gemäss § 10 und das Pensionsgeschäft als Reverse Repo gemäss § 11 gelten nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragraphen.
2. Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen höchstens 25% seines Nettovermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

§ 14 Belastung des Vermögens der Teilvermögen

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 60% seines Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagement-erhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C. Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

- ESG 25 Fund

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der index-basierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Das Teilvermögen muss mindestens in fünf verschiedene kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) investieren.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.

Abweichend davon gilt:
Die Fondsleitung darf höchstens 50% des Vermögens des Teilvermögens jeweils in Anteilen des Zielfonds «UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Inland ESG Passive II» und «UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Ausland ESG Passive II» anlegen.
Diese Zielfonds müssen über dieselbe Rücknahmefrequenz verfügen. Sie dürfen keine Gebührenkumulation für den Anleger mit sich bringen und müssen für die Fondsleitung vollständige Transparenz über die Anlage und Gebühren ermöglichen.
5. Bis höchstens 15 % des Vermögens des Teilvermögens dürfen in Dachfonds der Art «übrige Fonds für traditionelle Anlagen» oder «Immobilienfonds» investiert werden.
6. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Vermögens des Teilvermögens angelegt sind, darf 60% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 7 und 8.
7. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens des Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem

anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des Teilvermögens.

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

9. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 6 bis 8 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 14 und 15 nachfolgend.
10. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 6 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleibt die höhere Limite gemäss Ziff. 14 und 15 nachfolgend.
11. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
12. Die Fondsleitung darf für das Vermögen des Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 30% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.

Abweichend davon gilt:
Die Fondsleitung darf für das Vermögen des Teilvermögens jeweils höchstens 45% der Anteile der Zielfonds «UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Ausland ESG Passive II» und «UBS (CH) Institutional Fund 3 - Global Aggregate Bonds ESG Passive (CHF hedged) II» erwerben.
Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
13. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 11 und 12 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
14. Die in Ziff. 6 erwähnte Grenze von 20% ist auf 30% pro Emittent angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 6 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 6 und 8 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 30% nicht kumuliert werden.
15. Die in Ziff. 6 erwähnte Grenze von 20% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten von der Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken AG oder

der Pfandbriefbank schweizerischer Hypothekarinstitute AG begeben oder garantiert werden. Es dürfen dabei höchstens 30% des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens in Effekten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 6 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 6 und 8 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.

16. Zusätzlich hält die Fondsleitung die Vorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge und dessen Verordnungen ein.

- ESG 50 Fund

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Das Teilvermögen muss mindestens in fünf verschiedene kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) investieren.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.

Abweichend davon gilt:
Die Fondsleitung darf höchstens 40% des Vermögens des Teilvermögens jeweils in Anteilen des Zielfonds «UBS (CH) Institutional Fund - Equities Global ESG Leaders Passive II» und «UBS (CH) Institutional Fund - Equities Global ESG Leaders Passive (CHF hedged) II» anlegen.
Diese Zielfonds müssen über dieselbe Rücknahmefrequenz verfügen. Sie dürfen keine Gebührenkumulation für den Anleger mit sich bringen und müssen für die Fondsleitung vollständige Transparenz über die Anlage und Gebühren ermöglichen.
5. Bis höchstens 15 % des Vermögens des Teilvermögens dürfen in Dachfonds der Art «übrige Fonds für traditionelle Anlagen» oder «Immobilienfonds» investiert werden.
6. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens des Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 7 und 8.
7. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens des Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben

Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des Teilvermögens.

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

9. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 6 bis 8 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 14 nachfolgend.
10. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 6 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleibt die höhere Limite gemäss Ziff. 14 nachfolgend.
11. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
12. Die Fondsleitung darf für das Vermögens des Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 30% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.

Abweichend davon gilt:
Die Fondsleitung darf für das Vermögen des Teilvermögens jeweils höchstens 49% der Anteile der Zielfonds «UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Ausland ESG Passive II», «UBS (CH) Institutional Fund 3 - Global Aggregate Bonds ESG Passive (CHF hedged) II», «UBS (CH) Institutional Fund - Equities Global ESG Leaders Passive II» und «UBS (CH) Institutional Fund - Equities Global ESG Leaders Passive (CHF hedged) II», «UBS (CH) Institutional Fund - Equities Emerging Markets Global ESG Leaders Passive II» und «UBS (Lux) Equity Fund - Emerging Markets Sustainable Leaders (USD)» erwerben.
Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
13. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 11 und 12 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
14. Die in Ziff. 6 erwähnte Grenze von 10% ist auf 30% pro Emittent angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder

garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 6 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 6 und 8 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 30% nicht kumuliert werden.

15. Zusätzlich hält die Fondsleitung die Vorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge und dessen Verordnungen ein.

- ESG 75 Fund

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:

- a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
- b) flüssige Mittel gemäss § 9;
- c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.

2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.

3. Das Teilvermögen muss mindestens in fünf verschiedene kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) investieren.

4. Die Fondsleitung darf höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.

Abweichend davon gilt:

Die Fondsleitung darf höchstens 55% des Vermögens des Teilvermögens jeweils in Anteilen des Zielfonds «UBS (CH) Institutional Fund - Equities Global ESG Leaders Passive II» und «UBS (CH) Institutional Fund - Equities Global ESG Leaders Passive (CHF hedged) II» anlegen.

Diese Zielfonds müssen über dieselbe Rücknahmefrequenz verfügen. Sie dürfen keine Gebührenkumulation für den Anleger mit sich bringen und müssen für die Fondsleitung vollständige Transparenz über die Anlage und Gebühren ermöglichen.

5. Bis zu 15% des Vermögens des Teilvermögens dürfen in Dachfonds der Art «übrige Fonds für traditionelle Anlagen» oder «Immobilienfonds» investiert werden.

6. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Vermögens des Teilvermögens angelegt sind, darf 60% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 7 und 8.

7. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.

8. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 20% des Vermögens des Teilvermögens.

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

9. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 6 bis 8 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limite gemäss Ziff. 14 nachfolgend.

10. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 6 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleibt die höhere Limite gemäss Ziff. 14 nachfolgend.

11. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.

12. Die Fondsleitung darf für das Vermögen des Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 30% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.

Abweichend davon gilt:

Die Fondsleitung darf für das Vermögen des Teilvermögens jeweils höchstens 45% der Anteile der Zielfonds «UBS (CH) Institutional Fund - Equities Global ESG Leaders Passive II», «UBS (CH) Institutional Fund - Equities Global ESG Leaders Passive (CHF hedged) II», «UBS (CH) Institutional Fund - Equities Emerging Markets Global ESG Leaders Passive II» und «UBS (Lux) Equity Fund - Emerging Markets Sustainable Leaders (USD)» erwerben.

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

13. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 11 und 12 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

14. Die in Ziff. 6 erwähnte Grenze von 20% ist auf 35% pro Emittent angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 6 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 6 und 8 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.

- ESG 100 Fund

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:

- a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der index-

- basierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
- b) flüssige Mittel gemäss § 9;
- c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
 3. Das Teilvermögen muss mindestens in drei verschiedene kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) investieren.
 4. Die Fondsleitung darf höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
Abweichend davon gilt:
Die Fondsleitung darf höchstens 35% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen des Zielfonds «UBS (CH) Investment Fund - Equities Switzerland ESG Passive All II» und höchstens 70% des Vermögens des Teilvermögens jeweils in Anteile des Zielfonds «UBS (CH) Institutional Fund - Equities Global ESG Leaders Passive II» und «UBS (CH) Institutional Fund - Equities Global ESG Leaders Passive (CHF hedged) II» anlegen.
Diese Zielfonds müssen über dieselbe Rücknahmefrequenz verfügen. Sie dürfen keine Gebührenkumulation für den Anleger mit sich bringen und müssen für die Fondsleitung vollständige Transparenz über die Anlage und Gebühren ermöglichen.
 5. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Vermögens des Teilvermögens angelegt sind, darf 60% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 6 und 7.
 6. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
 7. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 20% des Vermögens des Teilvermögens.
Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenpartei-risikos nicht berücksichtigt.
 8. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 5 bis 7 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleibt die höhere Limite gemäss Ziff. 13 nachfolgend.
 9. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 5 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleibt die höhere Limite gemäss Ziff. 13 nachfolgend.

10. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
11. Die Fondsleitung darf für das Vermögen des Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 30% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.
Abweichend davon gilt:
Die Fondsleitung darf für das Vermögen des Teilvermögens höchstens 35% der Anteile des Zielfonds «UBS (CH) Institutional Fund - Equities Global ESG Leaders Passive (CHF hedged) II» erwerben.
Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
12. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 10 und 11 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
13. Die in Ziff. 5 erwähnte Grenze von 20% ist auf 35% pro Emittent angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 5 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 5 und 7 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.

IV. Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung der Nettoinventarwerte und Anwendung des Swinging Single Pricing

1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in Schweizer Franken (CHF) berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage) findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.
Die Fondsleitung kann jedoch auch an Tagen, an welchen keine Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, den Nettoinventarwert eines Anteils («nicht handelbarer Nettoinventarwert») berechnen, z.B. wenn der letzte Kalendertag eines Monats auf einen in Ziff. 5.2 des Prospekts genannten Tag fällt. Solche nicht handelbaren Nettoinventarwerte können veröffentlicht werden, dürfen aber nur für Performance-Berechnungen und -Statistiken (insbesondere

- zwecks Vergleich mit dem Referenzindex) oder für Kommissionsberechnungen, auf keinen Fall aber als Basis für Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge verwendet werden.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
 3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
 4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen basiert auf der jeweils relevanten Zinskurve. Die auf der Zinskurve basierende Bewertung bezieht sich auf die Komponenten Zinssatz und Spread. Dabei werden folgende Grundsätze angewandt: Für jedes Geldmarktinstrument werden die der Restlaufzeit nächsten Zinssätze intrapoliert. Der dadurch ermittelte Zinssatz wird unter Zuzug eines Spreads, welcher die Bonität des zugrundeliegenden Schuldners wiedergibt, in einen Marktkurs konvertiert. Dieser Spread wird bei signifikanter Änderung der Bonität des Schuldners angepasst.
 5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
 6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf CHF 0.01 gerundet.
 7. Falls an einem Auftragstag die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen eines Teilvermögens zu einem Nettovermögenszufluss bzw. -abfluss führt, wird der Bewertungs-Nettoinventarwert des Teilvermögens erhöht bzw. reduziert (Swinging Single Pricing). Die maximale Anpassung beläuft sich auf 2% des Bewertungs-Nettoinventarwertes. Berücksichtigt werden die Nebenkosten (Geld/Brief-Spannen, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben usw.), die aus der Anlage des einbezahlten Betrags bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Bewertungs-Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegung zu einem Anstieg der Anzahl Anteile des Teilvermögens führt. Die Anpassung resultiert in einer Verminderung des Bewertungs-Nettoinventarwertes, wenn die

Nettobewegung einen Rückgang der Anzahl der Anteile bewirkt. Der unter Anwendung des Swinging Single Pricing ermittelte Nettoinventarwert ist somit ein gemäss dem 1. Satz dieser Ziffer modifizierter Nettoinventarwert. Die Fondsleitung kann, anstelle der oben erwähnten durchschnittlichen Nebenkosten bei der Anpassung auch die tatsächliche Höhe der Nebenkosten berücksichtigen, sofern dies unter Berücksichtigung der relevanten Umstände (z.B. Höhe des Betrags, allgemeine Marktsituation, spezifische Marktsituation für die betreffende Anlageklasse) im Ermessen der Fondsleitung angemessen erscheint. Die Anpassung kann in einem solchen Fall höher oder tiefer als die durchschnittlichen Nebenkosten ausfallen. In den in § 17 Ziff. 4 genannten sowie in sonstigen ausserordentlichen Fällen kann, sofern dies nach Ansicht der Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger geboten ist, zudem der Höchstwert von 2% des Bewertungs-Nettoinventarwerts überschritten werden. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Überschreitung unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den bestehenden und neuen Anlegern mit.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabe- oder Rücknahmekommission gemäss § 18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden. Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem jeweiligen Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden durch die Anwendung des Swinging Single Pricing, wie es in § 16 Ziff. 7 des Fondsvertrages beschrieben ist, gedeckt.
3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von

Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;

- d) zahlreiche Anteile des Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger dieses Teilvermögens wesentlich beeinträchtigt werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Solange die Rückzahlung der Anteile aus den unter Ziff. 4 Bst. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen statt.

V. Vergütungen und Nebenkosten

§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 3% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 2% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Vermögen der Teilvermögen

1. Für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zulasten der Teilvermögen eine jährliche Pauschalkommission von max. 2,00% p.a. des Nettofondsvermögens der Teilvermögen in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird (pauschale Verwaltungskommission inkl. Vertriebskommission). Der effektiv angewandte Satz der pauschalen Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Prospekt und im Jahres- bzw. Halbjahresbericht ersichtlich.
2. Nicht in der pauschalen Verwaltungskommission enthalten sind die folgenden Vergütungen und Nebenkosten der Fondsleitung und der Depotbank, welche zusätzlich dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens belastet werden:
 - a) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung der jeweiligen Teilvermögen;
 - b) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
 - c) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Auflösung oder Vereinigungen der jeweiligen Teilvermögen;
 - d) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung der jeweiligen Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen der jeweiligen Teilvermögen und seiner Anleger;
 - e) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes

der Vermögen der jeweiligen Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;

- f) Kosten für den Druck sowie für die Übersetzung juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - g) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater;
 - h) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen;
 - i) alle Kosten, die durch die Ergriffung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.
 - j) bei Teilnahme an Sammelklagen im Interesse der Anleger darf die Fondsleitung die daraus entstandenen Kosten Dritter (z.B. Anwalts- und Depotbankkosten) dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens belasten. Zusätzlich kann die Fondsleitung sämtliche administrativen Aufwände belasten, sofern diese nachweisbar sind und im Rahmen der Offenlegung der TER des Fonds ausgewiesen resp. berücksichtigt werden.
3. Die Fondsleitung, der Vermögensverwalter und die Depotbank können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit von Anteilen von Teilvermögen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.
 4. Zusätzlich tragen die Teilvermögen sämtliche, aus der Verwaltung der jeweiligen Teilvermögen erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abgaben). Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet. In Abweichung hiervon sind diese Nebenkosten, die durch An- und Verkauf von Anlagen bei der Abwicklung von Ausgabe und Rücknahme von Anteilen anfallen durch die Anwendung des Swinging Single Pricing gemäss § 16 Ziff. 7 gedeckt.
 5. Erwirbt die Fondsleitung für die jeweiligen Teilvermögen Anteile an verbundenen Zielfonds, so darf sie allfällige Ausgabe- und Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht den Teilvermögen belasten.
 6. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen des Teilvermögens investiert, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 2% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten anzugeben.
 7. Erwirbt die Fondsleitung einen Zielfonds, dessen Fondsvermögen mit keinen Kommissionen (z.B. in Form einer Verwaltungskommission und einer allfälligen Performancegebühr) belastet wird («No-Load Fund»),

sondern diese aufgrund einer Vereinbarung zwecks Investitionen in den entsprechenden Zielfonds von der Fondsleitung separat zu begleichen sind, so dürfen die so erhobenen Kommissionen dem entsprechenden Teilvermögen belastet werden. Ziff. 6 vorstehend bleibt anwendbar.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 20 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheit der einzelnen Teilvermögen ist Schweizer Franken (CHF).
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. April bis zum 31. März.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 4 bleibt vorbehalten.

§ 21 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland (AMAS) eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolges

§ 22

1. Der Nettoertrag der Teilvermögen wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet. Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen. Bis zu 30% des Nettoertrages können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn
 - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilskasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes der kollektiven Kapitalanlage oder der Anteilsklasse beträgt, und
 - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilskasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit der kollektiven Kapitalanlagen bzw. der Anteilsklasse beträgt
2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII. Publikation des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

§ 23

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Prospekt genannte

Printmedium oder elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.

2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden
3. Die Fondsleitung publiziert für jedes Teilvermögen die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert (durch Anwendung des Swinging Single Pricing gemäss § 16 Ziff. 7 ein modifizierter Bewertungs-Nettoinventarwert) mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» aller Anteilsklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in dem im Prospekt genannten Print- oder elektronischen Medium. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger bzw. das Basisinformationsblatt sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

IX. Umstrukturierung und Auflösung

§ 24 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.
2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken,
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten,
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller

- Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahme-kommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen,
- die Rücknahmebedingungen,
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
- d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
- e) weder den Teilvermögen bzw. Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 19 Ziff. 2.
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Mitteilung an die Anleger die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagenrechtlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 25 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.

2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner Teilvermögen durch Kündigung des Fondsvertrages fristlos herbeiführen.
3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X. Änderung des Fondsvertrages

- § 26** Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- § 27**
1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014. Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
 2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
 3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 31. Oktober 2024 in Kraft.
 4. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 16. Mai 2022.
 5. Bei der Genehmigung des Fondsvertrages prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Die Fondsleitung: UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel
Die Depotbank: UBS Switzerland AG, Zürich